STADT LANGENZENN



Niederschrift über die 11. Sitzung des Ferienausschusses

Vorbehaltlich der Genehmigung

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 08.04.2020

Beginn: 17:00 Uhr Ende 19:38 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal des "Alten Rathauses" in Langenzenn,

Prinzregentenplatz 1

Zur Sitzung anwesend:

Erster Bürgermeister

Habel, Jürgen

Ausschussmitglieder

Durlak, Manfred Krippner, Hans-Peter Osswald, Birgit Schwämmlein, Gerd Ströbel, Rainer

Stellvertreter

Franz, Irene ab 19:04 Uhr; Tagesordnungspunkt 1.2

Plevka, Melanie

Zuhörer aus dem Stadtrat

Vogel, Markus Schriftführer Wörner, Thomas

von der Verwaltung

Meier, Anton Vogel, Daniela

Abwesend / Entschuldigt:

Ausschussmitglieder Schönfelder, Roland Spano, Stefan

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise
- 1.1. Maßnahmen innerhalb der Verwaltung und den städtischen Einrichtungen
- 1.2. Steuern, Beiträge und Gebühren während der Corona-Krise
- 1.3. Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen während des staatlich angeordneten Betretungsverbots

- 1.4. Änderung der Verordnung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020
- 1.5. Ermächtigungsbeschluss zu Vergaben aus laufender Verwaltung
- 2. Mitteilung Sachstand Interimslösung Krippe
- 3. Teilsanierung der Grundschule Langenzenn; hier: Sachstandsbericht und Beschluss zur Ausschreibung
- Übernahme der Trägerschaft für das Jugendzentrum Alte Post von der Stadt Langenzenn
- 5. Antrag zur Änderung des Bebauungsplans Laubendorfer Weg
- 6. Bergrecht i.V. UVP-Recht; hier: geplante Erweiterung des Tonabbaus Lohmühle der Firma Jacobi Tonwerke
- 7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Horbach-Mitte"; hier: Vorstellung des Strukturkonzeptes
- 8. Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnen am Klaushofer Weg II"; hier: Festlegung der Dacheindeckung und Dachneigung
- 8.1. Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnen am Klaushofer Weg II"; hier: Festlegung der Dacheindeckung
- 8.2. Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnen am Klaushofer Weg II"; hier: Festlegung der Dachneigung
- 9. Antrag zur Aufstellung einer städtebaulichen Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB; hier: Antrag für das Grundstück Fl.-Nr. 1140 (Tfl.), Gemarkung Keidenzell
- 10. Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan 2020-2024 der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH (WBG); hier: Genehmigung durch die Gesellschafterin
- 11. Gestattungsvertrag zur Leitungsverlegung sowie Wegenutzung durch den Zweckverband Wasserversorgung Dillenberggruppe wegen Erneuerung von Elektroanlagen im Brunnenfeld, Dillenberg, Gemarkung Keidenzell
- 12. Haushalt 2020 der Stadt Langenzenn; hier: weitere Vorgehensweise
- 13. Mitteilungen
- 14. Sonstiges
- 25. Vergabe von Bauleistungen (VOB); hier: Vergabebeschlüsse
- 25.1. Bauwerksanierung/-instandsetzung 2020; hier: Brückenbauwerk 17 Wittinghof und Brückenbauwerk 05 Altbuchbachbrücke Laubendorf - Vergabe der Sanierungsarbeiten - Beschlussfassung
- 25.2. Kläranlage Langenzenn; hier: Vergabe für die Erneuerung des Faulturmrührwerkes

25.3. Kanalsanierung 2020

hier: Kanalsanierung ST Lohe, Langenbergweg - Vergabe Kanalsanierung

Erster Bürgermeister Habel eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Ferienausschusses fest.

Stadtrat Durlak beantragt den Tagesordnungspunkt 12 vor Tagesordnungspunkt 4 zu beraten.

einstimmig beschlossen Dafür: 7 Dagegen: 0

Mit der restlichen Tagesordnung besteht Einverständnis.

Öffentlicher Teil

1. Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise

1.1. Maßnahmen innerhalb der Verwaltung und den städtischen Einrichtungen

Sachverhalt:

Durch die Bayerische Staatsregierung wurde am 16.03.2020 der Katastrophenfall und im Anschluss eine Ausgangsbeschränkung für Bayern ausgerufen. Durch die Verwaltung wurden daraufhin folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Installierung eines Krisenstabes;
- Installierung einer Task-Force "Corona" mit täglich wiederkehrenden Besprechungsterminen:
- Schließung der Kindertagesstätten;
- Schließung des Bürgerhauses, der Stadthalle, des Jugendzentrums Alte Post, Hallenbad, alle Freizeiteinrichtungen (Spielplätze, Bolzplätze, Skaterplatz);
- Schließung der Feuerwehrgerätehäuser für Nutzung durch externe Gruppen, sowie Einstellung der Schulungen, außer Atemschutz, der Feuerwehrdienstleistenden;
- Schließung des Rathausgebäudes für den öffentlichen Verkehr, dringliche Angelegenheiten werden nach Terminvereinbarung erledigt;
- Einführung von mobilen Arbeitsplätzen in Abteilungen, die anfallende Arbeiten von zu Hause aus erledigen können;
- Einführung von Schichtarbeit in den Büros der Verwaltung während der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Vermeidung von Kontakten soweit möglich;
- Einführung im Bauhof von zwei Arbeitsgruppen, Arbeitsbeginn Gruppe 1 um 06:00
 Uhr, Gruppe 2 um 07:00 Uhr. Ziel ist hier, getrennte Pausen zur Kontaktverringerung;
- Einführung von Bereitschaftsdiensten im Home-Office bei den Stadtwerken, Wasserwerk und E-Werk im zweiwöchentlichen Rhythmus;
- Anordnung den Ausgleich von Mehrleistungsstunden zu forcieren, mit der Möglichkeit eine Minderleistung in Höhe der wöchentlichen Arbeitszeit aufzubauen, sowie den Abbau von Resturlaub aus dem Jahr 2019 durchzuführen;
- Absage der geplanten Besprechungen des Kulturamtes über die Durchführung des Eisenbahnjubiläums, sowie über die Versicherung bei der Veranstaltung von Kirchweihen in den Außenorten mit Vertretern der Bayerischen Versicherungskammer;
- Absage des Regionalmarktes mit Hobby- und Künstlermarkt am 26.04.2020:

Anstelle des Stadtrates wurde der Ferienausschuss mit den notwendigen Entscheidungen betraut.

Stadtrat Durlak bittet in einer kommenden Sitzung um die Information, in welchem Umfang den Mitarbeitern der Stadt das Arbeiten von zu Hause aus ermöglicht wird.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

1.2. Steuern, Beiträge und Gebühren während der Corona-Krise

Sachverhalt:

Rundschreiben 24/2020 des Bayerischen Gemeindetages

zu 1. Gewerbesteuer

- a) Anträge auf Stundung
 - mit einer erleichterten Beantragung (bzgl. Antragstellung und Nachweispflicht)
 - in der Regel zinslos, aber zunächst auf drei Monate befristet
- b) Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen
 - Schnelle und unbürokratische Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen mittels eigenem Antragsformular beim zuständigen Finanzamt
 (Städte und Gemeinden können in begründeten Fällen auch im Vorgriff der Entscheidung des Finanzamtes die Gewerbesteuervorauszahlungen anpassen)
- c) Vollstreckungsmaßnahmen
 - Geraten Unternehmen, die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffen sind, mit Steuerschulden in Rückstand, kann im Einzelfall bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. Den Kommunen steht es offen, im Einzelfall oder mittels (vom zuständigen Gremium zu beschließender) Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen zu verzichten.
 - Mahnläufe der Gewerbesteuer bis zum 30.06.2020 auszusetzen

<u>zu 2.</u> Übrige Kommunalabgaben, insbesondere Beiträge und Gebühren zur öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung

- Hier können die gleichen Erleichterungen in Bezug auf Stundungsanträge wie bei der Gewerbesteuer gewährt werden.
- Grundsätzlich steht auch die Möglichkeit des (Teil-)Erlasses offen.

<u>zu 3.</u> Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten, Musikschulen etc.

Siehe TOP 1.2

zu 4. Gewährung von Bürgschaften, zinslosen Darlehen etc. durch die Kommunen

• Es liegt nicht im gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der Kommunen an rein privatwirtschaftliche Unternehmen Bürgschaften, zinslose Darlehen etc. zu gewähren.

zu 5. Zuständigkeiten weiterhin berücksichtigen!

• Die einschlägigen kommunalrechtlichen Regelungen und die sich jeweils aus der Geschäftsordnung ergebenden Organzuständigkeiten sind weiterhin zu berücksichtigen.

Bedarfszuweisungen bei Gewerbesteuerausfällen (Art. 11 BayFAG)

Aktuell sind von der Bayerischen Staatsregierung keine finanziellen Hilfen für Städte und Gemeinden mit Steuerausfällen infolge der Corona-Krise geplant. Man muss derzeit davon ausgehen, dass die Gewerbesteuereinnahmen bereits im ersten Halbjahr 2020 massiv zurückgehen werden. Innerhalb des Finanzausgleichssystems können Städte und Gemeinden mit größeren Gewerbesteuerausfällen Bedarfszuweisungen nach Art. 11 BayFAG beantragen. Hier besteht auch noch im Jahr 2021 die Möglichkeit für Gewerbesteuerausfälle aus dem Jahr 2020 einen Bedarfszuweisungsantrag zu stellen, da die Antragsfrist (Ende April 2020) und die Antragsbedingungen (Kassenkreditvolumen muss im Durchschnitt der Monate Januar bis einschließlich April 2020 zu mindestens 70 % ausgeschöpft sein) von Seiten der Stadt Langenzenn nicht erfüllt werden und das Kriterium der Inanspruchnahme des Kassenkredits bei der Antragsstellung in 2021 entfällt.

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt von den Informationen zu den Steuern, Beiträgen und Gebühren während der Corona-Krise Kenntnis.

Der Ferienausschuss beschließt, mittels Allgemeinverfügung für den Zeitraum vom 19.03.2020 bis 31.12.2020 auf die Erhebung von Säumniszuschlägen bei der Gewerbesteuer zu verzichten und die Mahnläufe der Gewerbesteuer bis zum 30.06.2020 auszusetzen.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

1.3. Gebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen während des staatlich angeordneten Betretungsverbots

Sachverhalt:

Aufgrund der ständig steigenden Zahlen der Erkrankungen am Coronavirus hat die Bayerische Staatsregierung am 16.03.2020 den Katastrophenfall ausgerufen und am Freitag, 13.03.2020, angeordnet, dass ab Montag, 16.03.2020 bis vorerst zum Ende der Osterferien, einschließlich 19.04.2020, alle Schulen und Kindertagesstätten in Bayern geschlossen werden.

Für die Frage, ob trotz Betretungsverbot weiterhin Elternbeiträge zu entrichten sind, sind die Regelungen im jeweiligen Betreuungsvertrag oder der Gebührensatzung maßgeblich. In der Gebührensatzung der Stadt Langenzenn sind keine Regelungen für diese Ausnahmesituation enthalten, d.h. die Gebühren wären nicht auszusetzen.

Um keinen die Verwaltung blockierenden Anruf- und Diskussionssturm auszulösen, hat erster Bürgermeister Jürgen Habel die Verwaltung im Rahmen einer dringlichen Anordnung angewiesen, für den Monat April 2020 die Gebühren und die Essensbeiträge für die Krippe, den Kindergarten, den Hort, die Ganztagesklassen an der Grundschule und die Mittagsbetreuung an der Grundschule vorläufig nicht einzuziehen.

Darüber hinaus soll die Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung an der Grundschule (eine Woche Osterferien, eine Woche Pfingstferien und zwei Wochen Sommerferien), welche zum 01.03.2020 bereits abgebucht wurde, zurückerstattet werden und zum Schuljahresende je nach tatsächlich angebotener Betreuungszeit abgerechnet werden.

Die katholische Kirchengemeinde hat entschieden, die Beiträge für den Monat April nicht zu erheben. Die evangelische Kirchengemeinde erstattet aufgrund einer entsprechenden Regelung in den Betreuungsverträgen ab dem zweiten ausfallenden Monat.

Der Freistaat Bayern hat in seinem aktuellen Newsletter des Sozialministeriums bezüglich der Elternbeiträge folgendes klargestellt.

"Die Zahlung von Elternbeiträgen richtet sich im Grundsatz nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. bei öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnissen auch nach der Regelung in den Satzungen. Enthalten diese keine wirksam vereinbarten Regelungen gilt kraft Gesetzes, dass bei Nichterbringung der Dienstleistung automatisch der Anspruch auf die Zahlung der Elternbeiträge entfällt.

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt von der dringlichen Anordnung des ersten Bürgermeisters Kenntnis und beschließt auf die Erhebung der Gebühren und Essensbeiträge des Monats April 2020 aufgrund des Katastrophenfalles für die Kindertagesstätten, Ganztagesklassen an der Grundschule und die Mittagsbetreuung an der Grundschule zu verzichten.

Sollte das Betretungsverbot für Schulen und Kindertagesstätten in Bayern über den 19.04.2020 hinaus verlängert werden, wird je volle vier Wochen ein weiterer Monatsbeitrag der Gebühren und Essensbeiträge für die Kindertagesstätten, Ganztagesklassen an der Grundschule und die Mittagsbetreuung an der Grundschule erlassen.

Die Betreuungsgebühren der Ferienbetreuung an der Grundschule sollen am Schuljahresende je nach tatsächlich angebotener Betreuungszeit abgerechnet werden.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

1.4. Änderung der Verordnung der verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2020

Sachverhalt:

In der 84. Sitzung des Stadtrates am 06.02.2020 wurde die Verordnung über folgende verkaufsoffene Sonntage beschlossen

- Sonntag, 26.04.2020 zum Regionalmarkttag mit Hobby-, Künstlermarkt und Jubiläumsveranstaltung der Firmen Schreinerei Keppner, Fensterbau Schramm und Küchenstudio Schramm
- Sonntag, 07.06.2020 zum Kirchweihsonntag
- Sonntag, 12.07.2020 zum Trödelmarkt

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie sind zunächst bis einschließlich 19.04.2020 keine Veranstaltungen zulässig. Die Firmen Schreinerei Keppner, Fensterbau Schramm und Küchenstudio Schramm haben bereits ihre Jubiläumsveranstaltung und die Stadt Langenzenn den Regionalmarkt mit Hobby- und Künstlermarkt am Sonntag, 26.04.2020 abgesagt.

Da auch aufgrund der Allgemeinverfügung zur vorläufigen Ausgangsbeschränkung, zunächst gültig bis 19.04.2020, etliche Einzelhandelsgeschäfte nicht öffnen dürfen, ist es nicht notwendig einen verkaufsoffenen Sonntag abzuhalten.

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis und stimmt zu, dass der für Sonntag, 26.04.2020 geplante verkaufsoffene Sonntag nicht stattfindet.

Dafür: 8 Dagegen: 0

1.5. Ermächtigungsbeschluss zu Vergaben aus laufender Verwaltung

Sachverhalt:

Aktuell finden aufgrund der Corona-Krise Sitzungen des Stadtrats bzw. der Fachausschüsse nur unregelmäßig und nicht im üblichen Umfang statt. Allerdings laufen die städtischen Baumaßnahmen und Planungen derzeit noch ohne größere Einschränkungen.

Folglich werden auch in den nächsten Wochen Auftragsvergaben von Bauleistungen, Leistungen und Planungsleistungen notwendig.

Gemäß Gemeindeordnung sind durch den Bürgermeister planmäßige Vergaben bis brutto 26.000,00 €, sowie durch die Fachausschüsse bis brutto 100.000,00 € möglich.

Da auch die Vergabegrenzen für sämtliche Leistungen aufgrund der Corona-Krise auf unbestimmte Zeit angehoben wurden, ist auch eine Anpassung für die Auftragsvergaben der Stadt Langenzenn sinnvoll, um Vergaben aus laufender Verwaltung zu ermöglichen.

Beschluss:

Der Ferienausschuss ermächtigt den Ersten Bürgermeister bzw. dessen Vertreter im Amt zur Vergabe von planmäßigen Bauleistungen, Leistungen und Planungsleistungen bis zu einer Summe von netto 100.000,00 € im Zeitraum bis 31.05.2020.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

2. Mitteilung Sachstand Interimslösung Krippe

Sachverhalt:

Nach Abfrage des noch nicht gedeckten Krippenbedarfs bei den betroffenen Eltern, hat sich die Zahl der noch notwendigen Plätze von 29 auf 15 gesenkt.

Die Verwaltung ist derzeit noch über der Findung von geeigneten Räumlichkeiten, hat derzeit aber noch keine genehmigte Lösung.

Die Personalakquise ist ebenfalls angelaufen und die entsprechenden Stellenausschreibungen erstellt. Diese werden in den kommenden Tagen veröffentlicht.

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

3. Teilsanierung der Grundschule Langenzenn; hier: Sachstandsbericht und Beschluss zur Ausschreibung

Sachverhalt:

Der Stadtbaumeister stellt dem Ferienausschuss den aktuellen Sachstand zur Baumaßnahme aus Sichtweise der Projektsteuerung vor.

Eine Zusammenfassung des Vortrags liegt der Niederschrift als Anlage 1 bei.

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis.

Der Ferienausschuss beschließt die Durchführung der Ausschreibungen für die anstehenden Gewerke mit Baubeginn ab den Sommerferien 2020.

Die Haushaltsmittel sind für 2020 und die Folgejahre entsprechend bereitzustellen.

mehrheitlich abgelehnt Dafür: 1 Dagegen: 7

4. Übernahme der Trägerschaft für das Jugendzentrum Alte Post von der Stadt Langenzenn

Sachverhalt:

Die Modalitäten zum Betriebswechsel für das Jugendzentrum Alte Post von der evangelischlutherischen Kirchengemeinde Langenzenn auf die Stadt Langenzenn zum 01.04.2020 wurde vom Arbeitskreis, bestehend aus Vertretern der Stadtratsfraktionen, dem Jugendzentrum, dem Förderverein sowie der Verwaltung ausgearbeitet. Die Ergebnisse sind dem Verwaltungs- und Finanzausschuss in zwei Sitzungen zur Beratung vorgestellt worden.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat dem Stadtrat in seiner Sitzung am 19.02.2020 einstimmig mit 8:0 Stimmen folgenden Beschluss empfohlen:

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt, dass die Stadt Langenzenn die Betriebsträgerschaft für das Jugendzentrum Alte Post zum 01.04.2020 übernimmt.

Der Betrieb des Jugendzentrums erfolgt weiterhin ausschließlich in Selbstverwaltung. Zur Buchhaltung wird von der Stadt eine gesonderte Zahlstelle gem. § 44 KommHV eingerichtet. Die Abwicklung der Veranstaltung "Postkärwa" obliegt dem Förderverein Alte Post.

Als Budget für den Betrieb des Jugendzentrums wird ab dem Haushaltsjahr 2020 ein Budget in Höhe von 1.000,00 € bewilligt.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

5. Antrag zur Änderung des Bebauungsplans Laubendorfer Weg

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Laubendorfer Weg" für die Grundstücke Fl.-Nr. 1303 und 1304, Gemarkung Langenzenn vor.

Die Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 "Laubendorfer Weg", in der die Dachform "SD" (Satteldach) mit einer Dachneigung von 38 bis 52 Grad sowie die Geschosszahl "I + DG" festgesetzt ist.

Die geplante Bebauung der Grundstücke sieht jedoch Doppelhäuser und ein Einzelhaus mit je zwei Vollgeschossen sowie Flachdächer vor.

Dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss lag bereits ein entsprechender Bauantrag zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes vor. Eine Befreiung bezüglich der Dachform wurde erteilt.

Das Landratsamt Fürth hält jedoch das Bauvorhaben derzeit nicht für genehmigungsfähig, da eine Ausführung von Flachdächern den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen würde und somit die Grundzüge des Bebauungsplanes betroffen wären. Eine Bebauungsplanänderung wäre hier notwendig.

Beschluss:

Der Ferienausschuss stimmt dem Antrag zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten mit dem Grundstückseigentümer den Aufstellungsbeschluss auszuarbeiten.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

6. Bergrecht i.V. UVP-Recht;

hier: geplante Erweiterung des Tonabbaus Lohmühle der Firma Jacobi Tonwerke

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vor.

Die Firma Jacobi Tonwerke GmbH beabsichtigt eine Erweiterung des Tonabbaus Lohmühle zur Versorgung des Dachziegelwerkes. Dabei soll die bestehende Abbaufläche von ca. 6,4 ha um ca. 7,4 ha in südlicher Richtung erweitert werden. Aufgrund der Größe der damit insgesamt beanspruchten Abbaufläche bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1.b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Der Antragsteller hat dazu die beiliegende Standortbeurteilung erstellen lassen, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die entsprechenden Antragsunterlagen wurden ins Ratsinformationssystem eingestellt.

Die Stadt Langenzenn wird um Stellungnahme bis zum 09.04.2020 gebeten.

Die Verwaltung teilt mit, dass die geplante Erweiterungsfläche bereits im Regionalplan sowie im Flächennutzungsplan der Stadt Langenzenn als "Vorranggebiet Ton (TO3)" dargestellt ist. Darüber hinaus gibt es einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan.

Beschluss:

Der Ferienausschuss stellt fest, dass die Belange der Stadt Langenzenn durch die geplante Erweiterung der Abbaufläche nicht berührt sind.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 74 "Am Reuthgraben" werden dem Bergamt zur Kenntnis gegeben.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

7. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Horbach-Mitte";

hier: Vorstellung des Strukturkonzeptes

Sachverhalt:

Dem Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss lag ein Antrag zur Aufstellung einer Bauleitplanung gemäß § 13b BauGB für die Grundstücke Fl.-Nr. 1027, 1028 und 1029, Gemarkung Horbach vor.

Dem Antrag wurde zugestimmt und ein entsprechender Aufstellungsbeschluss gefasst.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die baulichen Möglichkeiten innerhalb des Plangebietes im Rahmen eines Strukturkonzeptes auszuloten, insbesondere der Bebaubarkeit der Grundstücke westlich der Hofstelle.

Die Ausarbeitung des Strukturkonzeptes (Variante 1 bis 3) liegt nun vor und wird dem Ausschuss vorgestellt.

Beschluss:

Der Ferienausschuss nimmt Kenntnis und beauftragt die Verwaltung die Variante 3 fortzuführen

Dafür: 8 Dagegen: 0

Die Variante 3 des Strukturkonzeptes liegt der Niederschrift als Anlage 2 bei.

einstimmig beschlossen

8. Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnen am Klaushofer Weg II"; hier: Festlegung der Dacheindeckung und Dachneigung

8.1. Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnen am Klaushofer Weg II"; hier: Festlegung der Dacheindeckung

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Schreiben des Landratsamtes Fürth zur erteilten Befreiung der Dachfarbe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohnen am Klaushofer Weg II" vor.

Die Bauaufsichtsbehörde teilt darin mit, dass "die Farbe der Dacheindeckung ein Grundzug der Planung sein kann, sodass eine Befreiung hiervon nicht zulässig wäre".

Die Stadt Langenzenn wird nun gebeten, darzustellen und zu begründen, warum im vorliegenden Fall die Farbe der Dacheindeckung keinen Grundzug der Bauleitplanung darstellt.

In der Begründung zur Satzung wird unter 9. lediglich festgestellt, dass die Dachdeckung bei geneigten Dächern mit roten oder rotbraunen Ziegeln erfolgen soll. In den textlichen Festsetzungen wurde dieses Ziel unter § 5 Abs.2 wie folgt festgelegt: "Die Dachdeckung ist mit roten oder rotbraunen Ziegeln oder Dachsteinen auszuführen."

Der Ausschuss diskutiert die städtebauliche Bedeutung der Dachfarbe und kommt zu dem Schluss, dass gerade wegen der Nähe zum Baugebiet Nr. 51 "Wohnen am Klaushofer Weg", hier sind auch hellgraue Dachfarben zulässig, der Dachfarbe keiner grundsätzlich städtebaulichen Bedeutung zukommt. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Beschluss:

Der Ferienausschuss stellt fest, dass mit der Befreiung der Dachfarbe keine Grundzüge der Planung berührt sind. Die Bauaufsichtsbehörde wird gebeten eine Befreiung von der Dachfarbe in Aussicht zu stellen.

stimmengleich abgelehnt Dafür: 4 Dagegen: 4

8.2. Bebauungsplan Nr. 59 "Wohnen am Klaushofer Weg II"; hier: Festlegung der Dachneigung

Sachverhalt:

Ebenfalls liegt der Verwaltung ein Schreiben des Landratsamtes Fürth zur erteilten Befreiung der Dachneigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohnen am Klaushofer Weg II" vor.

Die Bauaufsichtsbehörde führt aus, dass sich die Stadt Langenzenn in der Begründung zum Bebauungsplan unter 9. ausdrücklich auf die negativen Erfahrungen aus dem benachbarten Bebauungsgebiet Nr.51 "Wohnen am Klaushofer Weg" bezieht. Sie begründet damit eine strikte Festlegung der Dachneigung auf 25° – 52° im Hinblick auf das für Langenzenn typische Orts- und Landschaftsbild. Durch die relativ weite Spreizung soll dem Bauherrn ein gewisser Spielraum bei der Gestaltung belassen werden.

Die Befreiung wurde nach gewissenhafter Abwägung in Aussicht gestellt, da durch die geringe Unterschreitung der zulässigen Dachneigung um 3° die höchst zulässige Firsthöhe von 8 Metern bei dem vorgelegten Bauvorhaben gehalten werden konnte. Die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude wurde als wesentlich und damit als Grundzug der Planung erachtet, eine geringe Abweichung von der Dachneigung jedoch nicht.

Beschluss:

Der Ferienausschuss stellt fest, dass die maximale Firsthöhe von 8 Metern eingehalten wird. Die dazu erforderliche geringfügige Befreiung von der Dachneigung (von 25° auf 22°) wird in Aussicht gestellt, da sie die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Bauaufsichtsbehörde wird gebeten eine Befreiung von der Dachneigung in Aussicht zu stellen.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

Antrag zur Aufstellung einer städtebaulichen Satzung gemäß § 34 Abs.
 4 BauGB;

hier: Antrag für das Grundstück Fl.-Nr. 1140 (Tfl.), Gemarkung Keidenzell

Sachverhalt:

Der Verwaltung liegt ein Antrag zur Aufstellung einer städtebaulichen Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für das Grundstück Fl.-Nr. 1140 (Tfl.), Gemarkung Keidenzell vor.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zur Bebaubarkeit des Grundstückes lag bereits dem Ausschuss eine Bauvoranfrage vor, in der das gemeindliche Einvernehmen nicht in Aussicht gestellt wurde, da sich das Grundstück im Außenbereich befindet. Die Bauvoranfrage wurde auch vom Landratsamt Fürth entsprechend abgelehnt. Laut Aussage des Antragstellers besteht seitens des Landratsamts die Möglichkeit, dass die bauplanungsrechtliche Voraussetzung durch eine gemeindliche Satzung geschaffen werden könnte.

Die Verwaltung teilt mit, dass eine Baurechtsschaffung über eine Satzung nach § 34 BauGB nur eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Frage kommen könnte. Dadurch können "einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind."

Aufgrund der örtlichen Lage spricht aus städtebaulicher Sicht nichts gegen die vorgesehene, geringfügige Erweiterung des Siedlungsbereiches. Die Schaffung eines weiteren Baugrundstückes ist angesichts der zuletzt beobachteten Nachfrage in Langenzenn auch im Hinblick auf den Vorrang einer Innenentwicklung noch vertretbar.

Beschluss:

Der Ferienausschuss stimmt dem Antrag zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Übernahme der Planungskosten mit dem Grundstückseigentümer den Aufstellungsbeschluss auszuarbeiten.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

10. Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan 2020-2024 der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH (WBG); hier: Genehmigung durch die Gesellschafterin

Sachverhalt:

Dem Ferienausschuss wird die Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplanung 2020-2024 der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH (WBG) vorgelegt. Die WBG bittet um Zustimmung.

Der Aufsichtsrat der WBG hat am 17.12.2019 über den Plan beraten und diesem zugestimmt.

Beschluss:

Der Ferienausschuss stimmt dem vorliegenden Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Langenzenn GmbH für die Geschäftsjahre 2020-2024 zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO).

Der Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplan der WBG für die Geschäftsjahre 2020-2024 ist dem Haushaltsplan 2020 der Stadt Langenzenn als Anlage beizufügen.

Der Plan liegt der Niederschrift als Anlage 3 bei.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

11. Gestattungsvertrag zur Leitungsverlegung sowie Wegenutzung durch den Zweckverband Wasserversorgung Dillenberggruppe wegen Erneuerung von Elektroanlagen im Brunnenfeld, Dillenberg, Gemarkung Keidenzell

Sachverhalt:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Dillenberggruppe, Cadolzburg beantragt den Abschluss eines Gestattungsvertrages zur Stromleitungsverlegung in öffentlichem Grund im Bereich Brunnenfeld, Dillenberg.

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt die Leitungsverlegung auf öffentlichem Grund (Teilstück des nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 435, Gemarkung Keidenzell) für die Erneuerung der Elektroanlage des Zweckverbands Wasserversorgung Dillenberggruppe, Cadolzburg zu gestatten.

Der Ursprungszustand der öffentlichen Wege/Straßen und Flächen vor Maßnahmenbeginn ist nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen. Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben.

Zur Vertretung der Stadt Langenzenn zum Abschluss des Vertrages und zur Abgabe sämtlicher Erklärungen wird der Erste Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt ermächtigt.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

12. Haushalt 2020 der Stadt Langenzenn; hier: weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat sich bislang in vier Sitzungen mit dem Haushaltsplanentwurf 2020 der Stadt Langenzenn befasst.

Der Haushalt mit dem Stand der letzten Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 19.02.2020 erfüllt die Auflagen der Rechtsaufsichtsbehörde und wäre in dieser Form genehmigungsfähig.

Die Fraktionen haben eine Vielzahl von teilweise sehr kostenintensiven Anträgen zum Haushalt 2020 eingereicht. Eine Behandlung aller von den Fraktionen eingereichten Anträge würde eine abschließende Beschlussfassung im Stadtrat um mehrere Monate verschieben.

Darüber hinaus werden sich die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie auch auf die kommunalen Steuereinnahmen (Gewerbesteuer und Einkommensteuer) und somit auf die Einnahmen des Haushaltsjahres 2020 auswirken. Genaues kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Sofern nicht beispielsweise der Freistaat großzügig fördernd einspringt, wird die Stadt Langenzenn wahrscheinlich gezwungen sein, im Sommer mit einem Nachtragshaushalt auf die wegbrechenden Steuereinnahmen zu reagieren. Im Zuge dessen könnten auch die gestellten Anträge in Ruhe bearbeitet und beraten werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Haushaltsplanentwurf mit dem Stand der letzten Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 19.02.2020 zur Verabschiedung im Stadtrat vorzulegen und die Anträge der Fraktionen sowie die Auswirkungen der Wirtschaftskrise im Laufe des Jahres zu behandeln und in einem Nachtragshaushalt 2020 zu beschließen.

Der Ferienausschuss empfiehlt dem Stadtrat bzw. dem Ferienausschuss folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Stadtrat/Ferienausschuss beschließt den Haushaltsplanentwurf 2020 der Stadt Langenzenn (Stand 19.02.2020).

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

13. Mitteilungen

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

14. Sonstiges

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

25. Vergabe von Bauleistungen (VOB); hier: Vergabebeschlüsse

25.1. Bauwerksanierung/-instandsetzung 2020;

hier: Brückenbauwerk 17 Wittinghof und Brückenbauwerk 05 Altbuchbachbrücke Laubendorf - Vergabe der Sanierungsarbeiten - Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Sanierung des Brückenbauwerks 17 Brücke in Wittinghof und Brückenbauwerk 05 Altbuchbachbrücke in Laubendorf wurden am 04.02.2020 auf der Vergabeplattform des Bayerischen Staatsanzeigers im beschränkten Verfahren ausgeschrieben.

Der Leistungsumfang enthält im Wesentlichen umfangreiche Sanierungsarbeiten einschließlich einer Erhöhung der Tragkraft mittels Lastverteilungsplatte der einfeldrigen Bogenbrücke in Wittinghof.

Die Baumaßnahme an der Altbuchbachbrücke in Laubendorf beinhaltet im Wesentlichen Fugensanierungsarbeiten in der Fahrbahn sowie Rissesanierung an Betonteile.

Insgesamt neun Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Angebotseröffnung am 27.02.2020 um 10:00 Uhr lagen keine Angebote vor, keine Vertreter der Anbieter waren anwesend.

Die Ausschreibung ist daher aufzuheben.

Eine Neuausschreibung der Bauwerksanierung/-instandsetzung BSL-2020-01(1) kann daher gemäß § 3 (3) VOB/A i.V.m. § 3a (3) 4. VOB/A im freihändigen Verfahren erfolgen. Hierfür sind drei bis vier Angebote einzuholen.

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt die Aufhebung der Ausschreibung BSL-2020-01 - Bauwerksanierung/-instandsetzung an den Brückenbauwerken 05 und 17.

Die Neuausschreibung der Bauwerksanierung/-instandsetzung erfolgt im freihändigen Verfahren.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

25.2. Kläranlage Langenzenn;

hier: Vergabe für die Erneuerung des Faulturmrührwerkes

Sachverhalt:

Die Vorberatung fand unter Tagesordnungspunkt 21.1. in nichtöffentlicher Sitzung statt.

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt die Vergabe an die Firma D.W.I, Weidenberg zum Angebotspreis von 107.930,13 €.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0

25.3. Kanalsanierung 2020

hier: Kanalsanierung ST Lohe, Langenbergweg - Vergabe Kanalsanie-

rung

Sachverhalt:

Die Kanalsanierung in Lohe, Langenbergweg wurde am 06.03.2020 auf der Vergabeplattform des Bayerischen Staatsanzeigers im beschränkten Verfahren ausgeschrieben.

Der Leistungsumfang enthält im Wesentlichen 25 m Kanalleitung DN 300 im Straßenbereich tauschen und drei Hausanschlüsse DN 150 erneuern.

Insgesamt vier Firmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Angebotseröffnung am 26.03.2020 um 11:00 Uhr lagen keine Angebote vor, keine Vertreter der Anbieter waren anwesend.

Die Ausschreibung ist daher aufzuheben.

Eine Neuausschreibung der Kanalsanierung KAN-2020-01(1) kann daher gemäß § 3 (3) VOB/A i. V. m. § 3a (3) 4. VOB/A im freihändigen Verfahren erfolgen. Hierfür sind drei bis vier Angebote einzuholen.

Beschluss:

Der Ferienausschuss beschließt die Aufhebung der Ausschreibung KAN-2020-01 - Kanalsanierung.

Die Neuausschreibung der Kanalsanierung erfolgt im freihändigen Verfahren.

einstimmig beschlossen Dafür: 8 Dagegen: 0